

Energiegesetz (EnerG)

(Änderung vom 20. Januar 2014;
Stromangebot aus erneuerbaren Energien)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. Mai 2012¹ und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. November 2013²,

beschliesst:

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Neuer Titel nach § 14:

2. Stromangebot aus erneuerbaren Energien

§ 14 a. ¹ Die Stromlieferanten bieten den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Kanton Zürich in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien an.

² Das Produkt kann bei entsprechendem Hinweis auch Strom enthalten, der erzeugt wird:

- a. von Kehrlichtverbrennungsanlagen,
- b. mit Abwärme aus industriellen Prozessen, die nicht hauptsächlich der Energieproduktion dienen.

Titel vor § 15:

3. Förderung

§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 12, 13 a Abs. 1 und 14 a dieses Gesetzes, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheidungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft. Strafbestimmung

Abs. 2–5 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bruno Walliser

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

730.1

Energiegesetz (EnerG)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 20. Januar 2014 des Energiegesetzes (Stromangebot aus erneuerbaren Energien) wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt ([ABI 2015-05-29](#)).

20. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2012, 960](#).

² [ABI 2013-11-15](#).